

Verantwortungen und rechtliche Grundlagen bei Kindeswohlgefährdung (KWG) im Hort

KWG Verdacht	Fall 1 Vernachlässigung, physische oder psychische Gewalt/Misshandlung, Suchtmittelkonsum, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt durch Sorgeberechtigte oder Personen im familiären Umfeld	Fall 2 körperliche Gewalt, sexuelle Übergriffe, Mobbing durch Kinder untereinander in der Einrichtung	Fall 3 pädagogisches Fehlverhalten, körperliche oder seelische Gewalt oder Vernachlässigung, Machtmissbrauch, sexualisierte Gewalt durch im Hort tätige Erwachsene gegenüber Schutzbefohlenen
Vermuteter „Täter* innenkreis“	Eltern, Großeltern, Onkel, Tante, Freunde der Familie, Nachbarn, etc.	Kinder	Erzieher*in, Leiter*in, Praktikant*in Gehört die gewaltausübende Person nicht zum Hort (z. B. Lehrer*in, Hausmeister*in, Schulsozialarbeiter*in), hat der Hortträger die Verpflichtung dessen Arbeitgeber über das Fehlverhalten zu informieren.
Gewaltausübende nutzen	- ihre physische, psychische, sprachliche oder intellektuelle Überlegenheit - ihre Machtposition, die Abhängigkeit, das Vertrauen oder die Unwissenheit des Kindes ihnen gegenüber aus		
Gesetzliche Grundlagen	Art. 1, 2 u. 6 Grundgesetz, UN-Kinderrechtskonvention, Allgemeines Gleichstellungsgesetz (Antidiskriminierungsgesetz)		
	§ 8a Abs. 4 SGB VIII (§ 4 KKG Berufsheimnisträger) §§ 1631, 1666 BGB (Recht auf gewaltfreie Erziehung)	§ 8b Abs. 2 SGB VIII „Träger von Einrichtungen haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe [Landesjugendamt] Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt “	
	Trägervereinbarung zum Kinderschutz mit dem Jugendamt Materialien auf der Homepage des Landratsamtes www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html -Handlungsleitfaden -Beurteilungsbogen KWG -ieFk Liste und Erklärvideo -„Elternbroschüre“ mit Informationen zu Hilfsangeboten für Eltern -Schulungsangebote zum Kinderschutz -Meldebogen zur Anzeige einer KWG im ASD	§ 45 Abs. 2 SGB VIII (Betriebserlaubnis) „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, die Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt [...] innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“	§ 45 Abs. 3 SGB VIII „hat der Träger der Einrichtung [...] die Eignung des Personals nachzuweisen [...] sowie von Führungszeugnissen“ § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)
	§ 203 StGB (Schweigepflicht Berufsheimnisträger)	§ 79a SGB VIII (Qualitätsentwicklung) „dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt “	
Verantwortung im Verdachtsfall	Einrichtungsleitung bzw. Kinderschutzfachkraft des Trägers	Einrichtungsleitung	Einrichtungsleitung, Träger → Arbeitsrecht → Strafrecht
Vorgehen regelt	§ 8a SGB VIII Dienstvorschriften des Trägers und der Einrichtung (z. B. Hausordnung, Vorgehen bei Nichtabholung, alkoholisierte Sorgeberechtigte)	Einrichtungsspezifisches Schutzkonzept Arbeitshilfen: www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html „Leitlinien zur Erstellung einrichtungsinterner Schutzkonzepte im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ www.kein-raum-fuer-missbrauch.de Informationen / Empfehlungen zu Schutzkonzepten	
Hilfe bei Verdacht	Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFk) www.landratsamt-pirna.de/kinderschutz.html	Erstberatung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft Weiterbegleitung durch Erziehungsberatung/ Sexualpädagogische Fachberatung (z. B. Sexualpädagogin Frau Kalisch (Gesundheitsamt Pirna) liane.kalisch@landratsamt-pirna.de)	Kita Fachberatung fachberatung-kita@landratsamt-pirna.de externe Beratung durch Fachstellen Supervision Lit.: Der Paritätische (2022): „Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen“ Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen Maywald (2019): „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“
	Spezifische Hilfsangebote - Polizeiliche Beratung im Landkreis SOE nach sex. Missbrauch: Dienststelle Pirna, Königsteiner Str. 6b, Tel: 03501 553-313 / -310 - Opferhilfe nach sex. Missbrauch und Straftaten, Lange Str. 4, 01796 Pirna, Tel: 3501 461 15 50 pirna@opferhilfe-sachsen.de - Häusliche Gewalt www.drkpirna.de IKS Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 1B, 01796 Pirna, Tel: 03501 5764988 - www.fachstelle-blaufeuer.de (Radebeul) Beratung der Träger in Fällen sex. Grenzverletzungen durch Kinder u. Jugendliche - www.awo-shukura.de (Dresden) Fachstelle zur Prävention - www.lernportal-sachsen-lebenskompetenz.de Präventionsangebote für Schulen - www.zartbitter.de Informationen und Hilfen bei sexueller Gewalt von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen - www.kein-raum-fuer-missbrauch.de Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs - Fegert, Jörg M. et al. (2014): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention - Enders (2014): Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen Ein Handbuch für die Praxis		
Maßnahmen der Verantwortlichen	Vorgehen gem. § 8a SGB VIII Gefährdungseinschätzung mit ieFk (z. B. Gespräch mit Eltern u. Kind, Unterbreiten von Hilfsangeboten, Motivation der Eltern, ggf. Mitteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Jugendamt) Polizei → bei akuter KWG	für Sicherheit und Schutz der Opfer und der anderen Kinder sorgen, Handeln gemäß Schutzkonzept Einrichtungsleitung Träger → Qualifikation der Fachkräfte, Supervision wird Ursache des Verhaltens im Elternhaus vermutet (z. B. Vernachlässigung, mangelnde Erziehungskompetenz) → nach Fall 1 weiter verfahren	Prüfung zivil-, arbeits- bzw. strafrechtlicher Konsequenzen Träger → Versetzung, Freistellung, Hausverbot, Abmahnung, Strafanzeige Landesjugendamt → Betriebserlaubnis Eltern → Anzeige bei der Polizei
Meldepflicht	gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 7 Abs. 3 SächsKitaG an den Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt	§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII Meldung an Landesjugendamt (Erlaubnisbehörde): „Ereignisse oder Entwicklungen die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen [...] anzuzeigen“	
Strafverfolgung	Weder für Privatpersonen noch für Institutionen besteht eine allgemeine Anzeigepflicht bei der Polizei. Lit.: „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ (BMFSFJ)		